

RS OGH 1998/11/24 1Ob193/98h

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.11.1998

Norm

VermG §18a

VermG §20 Abs2

Rechtssatz

Schreibt der von einem Umwandlungswerber beauftragte Geometer eine der Behörde vorbehaltene "Grenzverhandlung" aus, ist diese mangels Behördenstellung eines Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen keine solche Verhandlung nach dem AVG 1991. Werden nun bei einer solchen - hier als "Grenzverhandlung" - bezeichneten Zusammenkunft mit den Eigentümern der an das umzuwendende Grundstück angrenzenden Grundstücke die Grenzen des umzuwendenden Grundstücks einvernehmlich festgelegt und haben alle Anrainer entsprechende Zustimmungserklärungen abgegeben, so verfügt das zuständige Vermessungsamt über Antrag des Eigentümers zufolge dieser einvernehmlichen Grenzberichtigung bescheidmäßig gemäß § 20 Abs 2 in Verbindung mit § 17 Z 1 VermG die Umwandlung des Grundstücks im Sinne der Eintragung im rechtsverbindlichen Grenzkataster.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 193/98h

Entscheidungstext OGH 24.11.1998 1 Ob 193/98h

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0111223

Dokumentnummer

JJR_19981124_OGH0002_0010OB00193_98H0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>